

Antwort auf die Anfrage der FDP-Ratsgruppe (Drucks.-Nr. 9324/2014-2020) vom 09.09.2019 für die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 17.09.2019

Thema:

Aufwendungen im Bereich Unterhaltsvorschuss

Frage:

Liegen die aktuellen Gesamtaufwendungen im Ausgabenbereich „Unterhaltsvorschuss“ im Plan und ist die Refinanzierung auskömmlich?

Antwort:

Die aktuellen Gesamtaufwendungen im Ausgabenbereich „Unterhaltsvorschuss“ liegen im Plan.

Die Finanzierung des Unterhaltsvorschusses erfolgt durch Bund, Land und Kommune. Eine vollständige Refinanzierung der den Kommunen in NRW entstandenen/entstehenden Kosten hat es also nie gegeben. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Neuregelung zum 01.07.2017 sind jedoch Mehraufwendungen entstanden und die Kommunen erwarten mit Blick auf nachfolgende Darstellung, dass sie gegenüber der Ausgabenlast 2016 nicht stärker belastet werden.

Durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes zum 01.07.2017 wurden der Kreis der Berechtigten und der Leistungszeitraum deutlich erweitert. Dadurch war mit erhöhten Ausgaben durch die Unterhaltsvorschusskassen zu rechnen. Der Bund hat daher seinen Finanzierungsanteil an den Ausgaben auf 40% (vorher 33%) erhöht. Die Länder müssen daher (zunächst) 60% der Ausgaben tragen. Die Finanzierungslast der Kommunen ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. In NRW trägt das Land von den Gesamtausgaben 30% und die Kommunen die weiteren 30% (bis 30.06.2017 übernahm das Land 13,3% und die Kommunen 53,3%). Die Erhöhung des Finanzierungsanteils des Landes sollte dazu dienen, die Kommunen nicht mit höheren Kosten durch die Unterhaltsvorschussleistungen zu belasten, als es zum Stand 31.12.2016 der Fall war.

Als weitere Maßnahme zur Entlastung der Kommunen war vorgesehen, dass das Land die Zentralisierung des Rückgriffs zum 01.07.2019 vornimmt. Die Zentralisierung des Rückgriffs ist erfolgt, jedoch nicht in vollständigem Umfang. Das Land übernimmt seit dem 01.07.2019 den sog. Rückgriff nur für die Sachverhalte, bei denen die Kinder und Jugendlichen erstmalig Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhalten. Nach den ersten Erfahrungen sind dies rund 50% aller neu beantragten Leistungen. Die übrigen Sachverhalte bleiben in der Zuständigkeit der Kommunen, so dass durch das Land in Aussicht gestellte vollständige Entlastung vom Rückgriff Unterhaltsvorschuss nicht eingetreten ist.

Weiterhin sollte die Landesregierung dem Landtag spätestens bis zum 31.03.2019 mit dem Ziel berichten, ob ein Bedarf für eine Anpassung der Verteilungsquoten für die Ausgaben (= 30% Land und 30% Kommunen) an die tatsächliche Belastung der betroffenen Kommunen unter Berücksichtigung aller kostensteigernden und -senkenden Faktoren besteht, wobei die

Kommunen gegenüber dem Stand vom 31. Dezember 2016 nicht stärker mit Kosten belastet werden sollten. Dieser Bericht liegt bis heute nicht vor.

Solange dieser Bericht nicht vorliegt und die daraus erforderlichen Konsequenzen im Sinne der Kommunen gezogen werden, kann also nicht sicher beurteilt werden, ob die Refinanzierung auskömmlich ist. Da aber die Aussage im Raum steht, dass die Kommunen nicht mit höheren Kosten durch die Unterhaltsvorschussleistungen belastet werden, als es zum Stand 31.12.2016 der Fall war, erwartet die Stadt Bielefeld eine vollständige Refinanzierung des Mehraufwandes.

Zusatzfrage:

Wie sieht die Prognose für die Finanzierung in den nächsten Jahren aus?

Antwort:

Für die Zukunft wird von leichten Steigerungen ausgegangen. Hintergrund dafür sind die steigenden Kinderzahlen und die Tatsache, dass die Unterhaltsvorschussbeträge von Zeit zu Zeit erhöht werden.

Bezüglich der Refinanzierung wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.



Nürnberger